

## Übersicht

1. Für die Abberufung des Geschäftsführers ist das bestellende Organ zuständig (idR die Gesellschafterversammlung)
2. Die Bestellung des GF ist jederzeit und ohne Gründe mit sofortiger Wirkung möglich (§38 Abs. 1 GmbHG).
3. Die Abberufung kann in der Satzung auch an bestimmte Ereignisse geknüpft werden, so z.B. „nur aus wichtigem Grund“
4. Der Ges-GF kann bei seiner Abberufung mitstimmen.  
Ausnahme: Abberufung aus wichtigen Grund.
5. Als Rechtsmittel gegen die Abberufung des Ges-GF kommen die einstweilige Verfügung und eine Anfechtungsklage in Betracht.

---

## To DO's

- ↳ Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Abberufung des GF
- ↳ Anmeldung der Bestellung zum Handelsregister mit den erforderlichen Unterlagen: Beschluss der Gesellschafterversammlung im Original oder eine beglaubigte Kopie.
- ↳ Geschäftsbriefe, Webseite und E-Mail-Signaturen anpassen

## Abberufung des Geschäftsführers